

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund, Landkreise Erlangen-Höchstadt und Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Stadt Erlangen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Februar 2020 Gz. RMF-SG 55.1-8646- 6-111-6

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Juli 2019 (BGBl. I S. 706), werden zum Schutz der besonderen Teichkultur im Aischgrund und wegen der erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden für den Aischgrund, der die Gebiete der Teichgenossenschaft Aischgrund, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Stadt Erlangen, sowie der Teichgenossenschaft Neustadt/Aisch-Scheinfeld-Uffenheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, umfasst, folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Gewässer

1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April erlaubt.
2. Der Abschuss von Kormoranen in

den Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof“ (500.07) und „Weihergebiet bei Krausenbechhofen“ (500.29), dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (DE 6331-471) mit den Teilflächen Brandweiher, Bucher Weiher, Weihergebiet Krausenbechhofen, Weihergebiet Mohrhof, Weihergebiet Neuhaus, Überhangweiher, Weppersdorfer Weiher und dem Fließgewässer Aisch zwischen Rappoldshofen im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim bis zur Regierungsbezirksgrenze östlich Weppersdorf im Landkreis Erlangen-Höchstadt

ist in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

3. § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlageblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Betreibern erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen sowie von deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
2. Neugründungen von Brutkolonien in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (DE 6331-471) dürfen nur mit Gestattung der Regierung von Mittelfranken verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2025 außer Kraft.

Gründe:

I.

1. Im Regierungsbezirk Mittelfranken liegt mit dem Aischgrund eines der landesweit bedeutsamsten Gebiete der Karpfenzucht und Teichwirtschaft mit einer Vielzahl von Teichwirten. Im Zuge des zunehmenden Fraßdruckes des Kormorans sind die teichwirtschaftlichen Ertragszahlen deutlich über den natürlichen Besatzverlust hinaus zurückgegangen.

2. Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 07. Mai 2009 „Hilfe für die Fischereiwirtschaft und gefährdete Fischbestände“ (Drucksache 16/1304) wurde die Staatsregierung aufgefordert, die Regelungen zum Abschuss von Kormoranen so zu gestalten, dass ein noch wirksames Vorgehen gegen die Kormorane ermöglicht wird. Insbesondere sollen notwendige Ausnahmen zum Schutz der Teichwirtschaft und zum Schutz heimischer Fischarten beschleunigt und die bisher üblichen Einzelregelungen durch generelle, gebietsbezogene Regelungen (Allgemeinverfügungen) ersetzt werden.

3. Die Allgemeinverfügung vom 23. Februar 2015 zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund tritt zum 30. April 2020 außer Kraft.

II.

1. Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung von Allgemeinverfügungen auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung - ArtSchZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte hat die Naturschutzbehörde dem bei ihr gebildeten Beirat behördliche Gestattungen von grundsätzlicher Bedeutung vor ihrem Erlass zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken hat in seiner 89. Sitzung am 15. November 2019 dem Erlass dieser Allgemeinverfügung zugestimmt.

3. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof“ (500.07) und § 4 Abs. 2 Nr. 16 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihergebiet bei Krausenbechhofen“ (500.29) ist es verboten, freilebende Tiere zu töten. Von den Verboten der Verordnungen kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

4. Zuständig für die Erteilung einer Befreiung von diesen Verboten ist gemäß § 6 Abs. 2 der jeweiligen Verordnung i. V. m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG die Regierung von Mittelfranken. Diese Befreiung wird nach Art. 56 Satz 3 BayNatSchG durch die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ersetzt, d. h. dass die Befreiung nicht gesondert erteilt wird, aber deren inhaltliche Voraussetzungen vorliegen müssen.

III.

1. Der Kormoran ist als europäische Vogelart besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) bb) BNatSchG i. V. m. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie vom 30. November 2009). Nach den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Weiter ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Mit der AAV hat die Bayerische Staatsregierung gemäß der Ermächtigung nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Zeit vom 16. August bis 14. März, in Schonbezirken nach Art. 70 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) sowie in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 BayFiG bis 31. März, in einem Umkreis von 200 m um Gewässer die Tötung von Kormoranen durch Abschuss gestattet. Ausgenommen hiervon sind u. a. aber Naturschutzgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.

3. Darüber hinaus können nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, u. a. soweit dies zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gewahrt sind.

IV.

1. Aufgrund des anhaltenden Fraßdruckes des Kormorans im Aischgrundgebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken besteht zum Schutz der heimischen Teichwirtschaft, mithin zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden, die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen bzw. fortzuführen, um den Fraßdruck auf ein verträgliches Maß zu reduzieren und die traditionelle Bewirtschaftung weiter zu ermöglichen.

Für den Bereich des Aischgrundes ist ein besonderer Schadensdruck belegt und erkennbar, so dass sich ohne nachhaltige Vergrämgungsmaßnahmen die Schäden in der Teichwirtschaft wieder vergrößern würden.

Soweit nicht gegen den Kormoran vorgegangen wird, ist zu befürchten, dass eine zukünftige Teichbewirtschaftung aus ökonomischen Erwägungen nicht mehr betrieben werden kann und die eingangs genannte Vielzahl von Teichwirten ihre maßgebliche Einnahmequelle verlieren. Der Schutz der bestehenden Teichwirtschaft, die durch Anlage und Pflege der kleinstrukturierten Teichgebiete auch wesentlich zu Erhalt und Entwicklung der bestehenden Artenvielfalt beiträgt und dem Schutzzweck mehrerer Naturschutzgebiete sowie der Natura 2000-Kulisse unterliegt, ist höher zu bewerten als der des Kormorans, da diese Art mittlerweile in ihrem Erhaltungszustand nicht mehr gefährdet ist. Diese Art der Vergrämung ist die für ein Teichgebiet dieser Größenordnung auch aus naturschutzfachlicher Sicht bislang einzige auf Dauer erfolversprechende Methode zur Minderung der Kormoranpräsenz im Winter.

2. Eine Erweiterung des Abschusszeitraumes auf den 30. April ist erforderlich. Beim Aischgrund handelt es sich im Wesentlichen um ein Durchzugsgebiet von und zu den Überwinterungsgebieten des Kormorans. Die höchste Anzahl Kormorane hält sich jeweils im September/Oktober und März/April im Aischgrund auf. Im April findet üblicherweise der Besatz der Karpfenteiche statt, in diesem Zeitraum treten die massivsten Fraßschäden an den leicht zu erbeutenden Satzfishen auf. Aus Aspekten des Tierschutzes ist ein Abschuss von Elterntieren während der Brutzeit nicht möglich. Aufgrund der Einordnung des Aischgrundes als Durchzugsgebiet ist jedoch nicht davon auszugehen, dass bereits brütende Kormorane und Elterntiere geschossen werden könnten. Die bestehenden Kormorankolonien, etwa im Tiergarten Nürnberg, liegen außerhalb der als Fouragierradius zu betrachtenden Entfernung zum Aischgrund.

3. Der Abschuss immaturer Kormorane im Aischgrund wird parallel in einer mittelfrankenweit geltenden Allgemeinverfügung geregelt und kann daher hier entfallen.

4. Die Neugründung von Brutkolonien wird im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung unterbunden. Der Aischgrund ist eines der landesweit bedeutsamsten Karpfenerzeugungsgebiete. Da der Kormoran -wie oben unter IV. Nr. 1 Abs. 2 bereits ausgeführt- in seinem Erhaltungszustand nicht mehr gefährdet ist, überwiegt auch hinsichtlich der Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien der Schutz der bestehenden Teichwirtschaft.

5. Zumutbare Alternativen sind zum Erhalt der fischereilichen Nutzung nicht gegeben. Ein nachteiliger Einfluss auf den Erhaltungszustand der geschützten Tierart Kormoran ist von den Abschüssen nicht zu erwarten. Brutplätze des Kormorans sind in diesen Bereichen nicht vorhanden, so dass auch keine Gefahr besteht, brütende Vögel abzuschießen.

Diese Allgemeinverfügung steht auch im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG.

6. Vergleicht man die Zahl der gemeldeten Kormoranabschüsse mit dem durchschnittlichen Winterbestand, ergibt sich, dass - unabhängig von den Abschusszahlen - die Zahl der Kormorane im Winter relativ konstant bleibt. In einigen Jahren wurden sogar mehr Kormorane geschossen als im Durchzug gezählt wurden. Dies verdeutlicht zum einen, dass es sich um ein Zuggeschehen handelt - freiwerdende Plätze werden wieder aufgefüllt - und zum anderen, dass durch die Abschüsse in Bayern keine Beeinflussung der Kormoranpopulation möglich ist.

Obwohl sich die Gesamtzahl der Kormorane nicht durch den Abschuss reduzieren lässt, kann festgestellt werden, dass man die bis zu 90 % Verluste beim Fischertrag durch Vergrämgungsmaßnahmen deutlich reduzieren kann. An verschiedenen Teichen

(insbesondere im Mohrhofgebiet) wurden die Verluste über die Jahre hinweg verglichen; die Verluste liegen demnach im Durchschnitt deutlich unter 20%, teilweise im normal anzusehenden Bereich von 5%.

7. Eine Ausnahmegenehmigung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (DE 6331-471) ist für den Zeitraum vom 1. September bis 15. Januar möglich. Entsprechend der engen Auslegung der europarechtlichen Vorgaben ist der Abschuss von Vögeln im Vogelschutzgebiet als möglicherweise nachteilig wirkende Maßnahme ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG. Bereits eine potentielle Störung löst daher die Pflicht einer Verträglichkeitsprüfung des Projektes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG aus. Für den genannten Zeitraum ist gemäß der Bundesjagdzeitenverordnung die Entenjagd zulässig. Kormoranabschüsse stellen in dieser Zeit zum einen eine vernachlässigbare Anzahl zusätzlicher Schüsse und damit Störungen insbesondere für rastende Vögel dar, zum anderen ist im gleichen Zeitraum das Brutgeschäft innerhalb der Schutzgebiete noch nicht betroffen.

Die Evaluierung des Kormoranmanagements für die Zielarten Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Knäkente (*Anas querquedula*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) und der nicht unter den Zielarten zu findenden aber als besonders störungsanfällig bekannten Schnatterente (*Mareca strepera*) in den Vogelschutzgebieten des Aischgrundes erfolgt seit 2011. In jährlich neun Begehungen auf sieben Probestellen (seit 2014 sieben Begehungen) wurde in den vergangenen Jahren genau festgehalten, wie sich der Brutbestand der Zielarten darstellt und wie dies im Vergleich zu den Vorjahren zu bewerten ist.

Nach nunmehr neun aufeinanderfolgenden Datenreihen kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei dem praktizierten Management auch weiterhin mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Zielarten zu rechnen ist, so dass das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung entfällt.

8. Der Abschuss von Kormoranen ist darüber hinaus auch mit dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete „Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof“ (500.07) und „Weihergebiet bei Krausenbech-hofen“ (500.29) vereinbar. Für den genannten Zeitraum ist gemäß der Bundesjagdzeitenverordnung die Entenjagd zulässig. Zusätzliche Schüsse auf den Kormoran in dieser Zeit stellen keine Mehrbelastung der Zielarten der Naturschutzgebiete (Wasservögel) dar und widersprechen damit nicht dem Schutzziel der beiden Naturschutzgebiete.

9. Von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände konnte wegen der nur geringfügigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft abgesehen werden (Art. 45 Satz 1 BayNatSchG).

10. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre rechtliche Grundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, in den Fällen angeordnet werden, in denen nach Abwägung aller betroffener öffentlicher und privater Belange ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung des Sofortvollzugs besteht.

Die Kulturlandschaft ist in weiten Teilen Westmittelfrankens durch die Teichwirtschaft geprägt. Die Teichwirtschaft ist in Bayern in vielen Regionen zum Teil mehr als tausend Jahre beheimatet. Fast alle der bayerischen Teiche sind älter als vierhundert Jahre. Heute erfüllen die Teiche neben der Fischproduktion weitere Aufgaben in der Kulturlandschaft. Sie gehören oft zu den wenigen noch vorhandenen Flachgewässern. Sie sind daher Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. In vielen Teichgebieten haben sich durch die jahrhundertelange Bewirtschaftung auch einige seltene Arten erhalten. Auch diese Arten sind auf die Bewirtschaftung der Teiche angewiesen. Für die Teichwirte, die diese Landschaft durch ihr Tun erhalten, ist die Kormoranproblematik inzwischen teilweise Existenz bedrohend.

Der Erhalt dieser uralten Kulturlandschaft und damit auch die für den Erhalt notwendige Bewirtschaftung dieser Kulturlandschaft bedingt auch ein öffentliches Interesse an einem effektiven Kormoranmanagement, das zum einen eben diese Bewirtschaftung der Teiche erst ermöglicht, den Bestand der hier rastenden und brütenden Wasservögel nicht gefährdet und damit insgesamt dem Erhalt dieser Landschaft mit ihrer herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung dient.

Da die Maßnahmen im Interesse einer wirkungsvollen Bekämpfung des Kormorans unverzüglich greifen müssen, war die sofortige Vollziehung anzuordnen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Unter diesen Umständen müssen die Interessen möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe zurückstehen.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Vermeidung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden im öffentlichen Interesse ergeht.

VI.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Bauer
Regierungspräsident